



Schulische Inklusion und Gemeinsames Lernen in Bielefeld

Informationsveranstaltung für sonderpädagogische Lehrkräfte am 3. März 2015, 14.30-16 Uhr in der Martin Niemöller Gesamtschule

veranstaltet vom Schulamt für die Stadt Bielefeld





Inklusion – ein Prozess

"Inklusion wird also als ein *Prozess* verstanden, bei dem auf die verschiedenen **Bedürfnisse** von **allen** Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eingegangen wird. Erreicht wird dies durch *verstärkte Partizipation* an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen, sowie durch Reduzierung und Abschaffung von Exklusion in der Bildung."

(Deutsche Unesco Kommission 2009, S.9)





Schulgesetz für das Land NRW 9. Schulrechtsänderungsgesetz

(1. Gesetz zum Umsetzung der UN-BRK in den Schulen) verabschiedet am 16.10.2013, wirksam zum 1.8.2014

Auswirkungen auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf:

- Rechtsanspruch auf inklusive Bildung
- Elternwille gestärkt
- Allgemeine Schule ist erster Regelförderort
- Ausweitung des Gemeinsamen Lernens





Bei anerkanntem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

- wird die Schulaufsicht verpflichtet, den Eltern eine allgemeine Schule vorzuschlagen, an der ein geeignetes Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist.
- kann die Schulaufsicht in Ausnahmefällen eine Förderschule statt der allgemeinen Schule oder die allgemeine Schule statt der Förderschule festlegen (Stichwort Ressourcenvorbehalt).

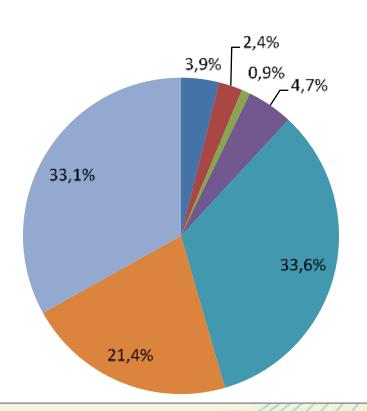




Prozentuale Anteile an sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Übergang Primar-Sekl im Gemeinsamen Lernen in der Stadt Bielefeld zum Schuljahr 15/16 (Basis: vorrangige Unterstützungsbedarfe)



- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- Lernen





Grundschulen mit

Gemeinsamem Lernen

Eichendorffschule

Martinsschule

Grundschule am Homersen

Vogelruthschule

Sudbrackschule

Volkeningschule

Astrid-Lindgren-Schule

Grundschule Ubbedissen

Rußheideschule

Bahnhofschule

Bültmannshofschule

Grundschule Dreekerheide

Hans-Christian-Andersen Schule

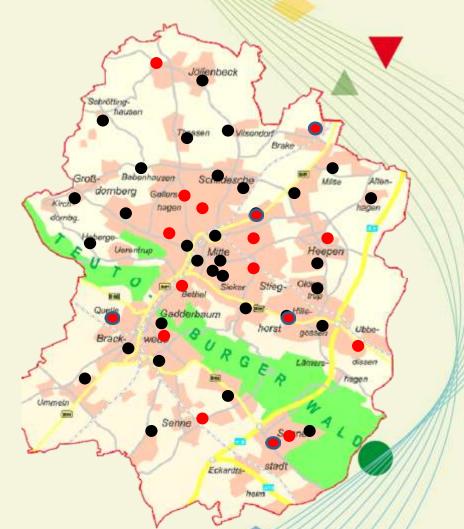
Queller Schule

Plaßschule

Grundschule Brake

GS Stieghorst

Laborschule





Sekundarstufenschulen mit

RS Senne

RS Bosseschule

RS Brackweder Realschule

RS Luisenschule

RS Theodor Heuss Schule

RS Kuhlo Schule

RS Heepen

RS Jöllenbeck

RS Gertrud Bäumer

GE Friedrich Wilhelm Murnau

GE Martin Niemöller

GE Rosenhöhe

GY Heepen

GY Brackwede

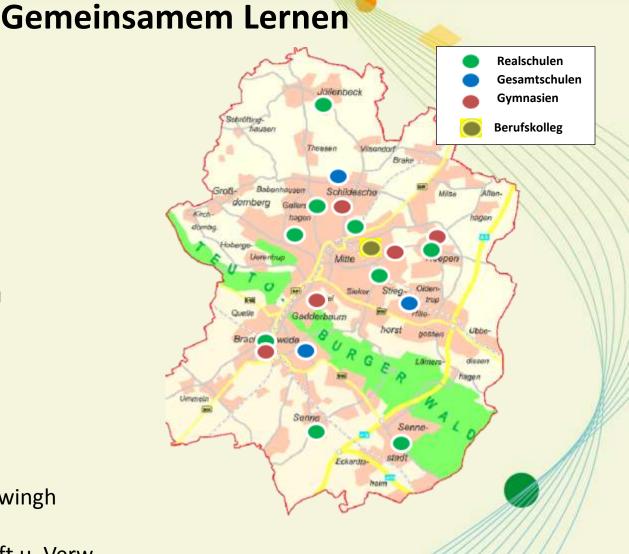
GY Max Planck

GY Ceciliengymnasium

SE/GY Friedrich von Bodelschwingh

Laborschule

BK Carl-Severing für Wirtschaft u. Verw.





Aufgaben und Rolle des Schulträgers im Kontext Gemeinsames Lernen

- Schülerbeförderung
- Einrichtung und Ausstattung der Schulen
- Räume/ Gebäude
- Kommunale Ressourcen für Investitionen und nicht-lehrendes Personal





Schulische Angebote bzgl. des Gemeinsamen Lernens

- Unterstützung bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Hören, Sehen und KME durch die Förderschulen Westkamp-, Opticus- und Albatros-Schule
- Schulstation der Hamfeldschule
- Fachberatungen (z.B. Besondere Begabungen, Autismus)

www.inklusion-schule-bielefeld.de







Weitere Unterstützungsstrukturen für die Schulen und Lehrkräfte

- Generalistin Inklusion (SAD Gitta Trachte)
- KoordinatorInnen f

 ür Inklusion
- Inklusionsfachberatung ab August 2015
- ModeratorInnen f
 ür Inklusion zur Fortbildung und Prozessbegleitung in Schulen (Kompetenzteam)
- Homepage <u>www.inklusion-schule-bielefeld.de</u>
- Arbeitskreis der KoordinatorInnen Sek I
- Veranstaltungsreihe Gemeinsames Lernen
- Werkstatt Gemeinsames Lernen
- Vorreiterschulen (Hospitation, Beratung)



??



?

Anmerkungen Fragen ??

7





Gemeinsames Lernen in den Bielefelder Sekundarstufenschulen



- seit 1990 Integrative Lerngruppen an einzelnen Bielefelder
 Schulen mit Doppelbesetzungen durch Sonderpädagog/innen und mit sozialpädagogischer Begleitung
- Einzelintegration an vielen Regelschulen



Formen des Gemeinsamen Lernens I

- In jeder Jahrgangsstufe werden Klassen des Gemeinsamen Lernens gebildet.
- In jeder Klasse sind i.d.R. 6 Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf. Diese Klassen haben nur 24/25 Schüler/innen.
- ➤ Der Unterricht ist zu ca. 50 % doppelt besetzt. (Regellehrer/in mit Sonderpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, TeachFirstFellow usw.). Es gibt multiprofessionelle Klassenleitungsteams zur Bündelung der Kompetenzen.
- Die Förderung wird als ein langfristiger p\u00e4dagogischer Prozess verstanden.
- Durch Differenzierungen ergeben sich individuelle Schullaufbahnen.
- Schüler/innen mit festgestelltem Förderbedarf besuchen ab der 9. Jahrgangsstufe entsprechende Schülerbetriebe, in denen sie lebenspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie vereinfachte fachbezogene Kompetenzen erwerben.





Formen des Gemeinsamen Lernens II

Inklusion, verstanden als ein an den Bedarfen aller Schüler/innen orientierter, Förder- und Forderanspruch.

- V
- In allen Klassen des Jahrgangs befinden sich SchülerInnen mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Sonderpädagog/innen bilden mit den Klassenlehrer/innen ein festes Jahrgangsteam.
- Ergänzung des multiprofessionellen Teams durch Sozialpädagog/innen, Schulbegleiter/innen etc.
- Phasenweise, bedarfsorientierte Doppelbesetzung der Klassen. Phasenweise Kleingruppenarbeit aller zieldifferent zu unterrichtenden Schüler/innen im Jahrgang.
- Gemeinschaftliche, binnendifferenzierte Förderung im Klassenunterricht.





Anschlussplanung /Abschlüsse

- Für alle Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen werden individuelle Übergangsempfehlungen als Teil der Förderplanung entwickelt.
- Alle Schüler/innen erhalten einen Abschluss: entweder den Abschluss eines Bildungsgangs der Förderschulen oder einen Regelschulabschluss.
- Die Praktika werden ggf. in besonderen Ausbildungsbetrieben und mit sonderpädagogischer Begleitung absolviert.
- In Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit werden Anschlüsse erarbeitet und begleitend umgesetzt.





Gelingensbedingungen

- Die Zahl der aufgenommenen Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die zur Verfügung gestellten Personalressourcen (Sonderpädagog/innen, Regellehrkräfte) müssen einen pädagogisch verantwortbaren Inklusionsprozess ermöglichen.
- Garantie, dass die durchschnittliche Klassengröße von 27 Schüler/innen während der gesamten Sek. I (Jg. 5-10) beibehalten werden kann.
- Stellenbudgetierung darf nicht zu einer verschlechterten Ausstattung der Schulen mit Sonderpädagogen/innen führen.
- ➤ Die räumliche Ausstattung von Sek-I -Schulen muss neu gedacht werden (Klassenräume, Differenzierungsräume, Therapieräume, Bedarfen angemessene Sanitäranlagen, etc.).
- Ausweitung der Schulsozialarbeit und schulpsychologischen Betreuung.
- Inklusion und Bildungsauftrag der jeweiligen Schulformen müssen miteinander vereinbar sein.